



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Gökay Akbulut  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 18. Mai 2022

BETREFF **Ihre Frage 5/46 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am  
18.05.2022**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Mahmut Özdemir

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

## Fragestunde im Deutschen Bundestag am 18. Mai 2022

### Frage 46 der Abgeordneten Gökay Akbulut

---

#### Frage:

*Auf welcher Rechtsgrundlage werden beim Bundesverwaltungsamt gespeicherte Daten zu Mitgliedern kurdischer Vereine an das Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. das Bundeskriminalamt im Wege der Spontanübermittlung übermittelt (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Diskriminierung von Migrantenselbstorganisationen im Vereinsrecht“, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/015/2001565.pdf>), und welchen konkreten Inhalt - insbesondere in Bezug auf Verfahren und Zuständigkeiten - hat der für die kurdischen Vereine maßgebliche Erlass des Bundesministeriums des Innern von 1994 (vgl. Antwort des Parl. Staatssekretärs Stephan Mayer auf die Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn (DIE LINKE.), <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19114.pdf>, Frage 43)?*

#### Antwort:

Die Rechtsgrundlagen für die Übermittlung an Sicherheitsbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sind im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) und im Bundeskriminalamtgesetz (BKA-Gesetz) geregelt, und zwar in § 18 Absatz 1 BVerfSchG und in § 9 Absatz 4 BKA-Gesetz. Den Sicherheitsbehörden können die erforderlichen personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf mögliche staatsgefährdende Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen, übermittelt werden.

Der erfragte Erlass aus dem Jahr 1994 ist leider derzeit nicht auffindbar.